

GEMEINDE ALFTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 065
'KUMPELSGARTEN' TEIL ATEXTLICHE FESTSETZUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN,
EMPFEHLUNGEN UND HINWEISEA. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN1. Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)1.1 GE - Gewerbegebiet

1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 4, Nr. 2 BauNVO werden die Gewerbegebiete nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften in folgende Zonen gegliedert.

Zone 1

Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste vom 22.09.1994 [Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW V B 1 -8001.7 (V Nr. 4/94)] (s. Ziffer 1.1.8 der textl. Festsetzungen).

Zone 2

Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VI. Ausnahmsweise können Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen V und VI zugelassen werden, die in der Abstandsliste mit einem (*) gekennzeichnet sind.

1.1.2 Ausnahmsweise können in den GE-Gewerbegebieten atypische Anlagen und Betriebe des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn durch Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen wird, daß durch die Emissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen, erhebliche Nachteile und sonstige Gefahren entstehen können.

1.1.3 Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig. Ausnahmsweise sind innerhalb der mit GE* gekennzeichneten Teilfläche Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher zulässig.

1.1.4 Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind Einzelhandelsbetriebe (Kioske, kleinere Verkaufspavillons, o.ä.) mit einer Bruttoverkaufsfläche von bis zu 50 m² ausnahmsweise zulässig.

1.1.5 Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind in den Gewerbegebieten Betriebe des Kraftfahrzeughandels und Kraftfahrzeugzubehörhandels, die in unmittelbarer räumlicher und funktionaler Verbindung zu einem Kraftfahrzeughandwerksbetrieb stehen, ausnahmsweise zulässig.

1.1.6 Gemäß § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO sind Tankstellen sowie Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Expeditionen und selbständige Lagerhäuser und Lagerplätze, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb stehen, unzulässig.

1.1.7 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind Vergnügungsstätten unzulässig.

1.1.8 Abstandsliste 1994 (die Abstandsliste wird an dieser Stelle im Bebauungsplan eingearbeitet)

2. Bauweise

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für die mit GE-Gewerbegebiet festgesetzten Flächen setzt der Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB i.V. mit § 22 Abs. 4 BauNVO **abweichende Bauweise** fest.

Gebäude und Gebäudegruppen können in beliebiger Länge errichtet werden. Die Abstandsflächen sind gemäß den landesrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

3. Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft3.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 202 BauGB)

Auf den privaten Grünflächen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Geländebewegungen sind so durchzuführen, daß der Gehölzbestand nicht durch Aufschüttungen, Abgrabungen etc. beeinträchtigt wird. Vor Beginn der Bauarbeiten sind Schutzzäune am Gehölzrand zu errichten.

Die im Plangebiet als private Grünfläche (Uferzone) festgesetzten Flächen sind als Uferbiotop zu schützen und zu erhalten. Veränderungen und Eingriffe sind nur mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zulässig.

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 3 abzuschleiben und zu lagern.

3.2 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a und b BauGB)

Vor der Ausführung von Baumaßnahmen auf bereits gewerblich genutzten Flächen sind Flächenentsiegelungen in dem Umfang vorzunehmen, daß der Anteil versiegelter Flächen nach Bebauung maximal 0,8 beträgt.

Innerhalb der mit 'privater Grünfläche' festgesetzten Gehölzstreifen entlang der L 113 sind 5,0 m, bzw. 5-10 m breite Gehölzstreifen aus Gehölzen der Liste A anzulegen, zu pflegen und ggf. zu ersetzen. Je m² ist ein Strauch, je angefangene 25 m² Fläche ist ein Baum zu pflanzen.

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Feldgehölz' sind Pflanzflächen aus Gehölzen der Liste A anzulegen, zu pflegen und ggf. zu ersetzen. Je m² ist ein Strauch, je angefangene 25 m² Fläche ist ein Baum zu pflanzen. Die entlang der südlichen Plangebietsgrenze bestehende Baumhecke ist zwingend zu erhalten.

Die gehölzfreien Flächen innerhalb und entlang des Hardtbaches festgesetzten privaten Grünflächen sind mit Gehölzen der Liste C zu bepflanzen. Je m² ist ein Strauch, je angefangene 25 m² Fläche ist ein Baum zu pflanzen.

20 % der Grundstücksfläche sind entsprechend der Artenliste zu bepflanzen. Bei der Bepflanzung sind nur standortgerechte, heimische Gehölze gemäß der Artenliste A zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Je m² ist ein Strauch, je angefangene 50 m² Fläche ist ein Baum zu pflanzen. Auf die 20 %-ige Pflanzvorschrift sind sonstige Bepflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (z.B. in den Böschungsbereichen) anrechenbar.

Auf den durch die konkreten Baumaßnahmen eventuell erforderlichen Abgrabungs- bzw. Aufschüttungsflächen sind Gehölze der Liste A zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Je m² ist ein Strauch, je angefangene 25 m² Fläche ist ein Baum zu pflanzen.

An der Ostseite der Planstraße A ist eine Baumreihe mit Bäumen der Liste B im Abstand von 10 m zu pflanzen, zu pflegen, und ggf. zu ersetzen. Zulässig sind Abweichungen aufgrund erforderlicher Grundstückszufahrten. Die Baumscheibe muß eine offene Fläche von mindestens 5 m² aufweisen und gegen Überfahrten geschützt sein.

Die Stellplätze sind mit Bäumen der Liste B nach je 5 Stellplätzen zu bepflanzen. Die Bäume sind zu pflegen und ggf. zu ersetzen. Die Baumscheibe muß eine offene Fläche von mindestens 5 m² aufweisen und gegen Überfahren geschützt sein.

Fassadenflächen sind ab einer Fläche von 50 m² mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Dabei sind je 10 m Wandlänge mind. 1 Pflanzbeet in einer Größe von mind. 2,0 m² anzulegen und mit Pflanzen der Liste D wahlweise zu begrünen. Je nach Unterkonstruktion der Fassade und der Pflanzenwahl sind die erforderlichen Kletterhilfen vorzusehen. Ausnahmsweise ist eine Reduzierung des Begrünungsanteils zulässig, wenn die betriebspezifische Situation (z.B. Belichtung, Berücksichtigung technischer Anlagen, etc.) den festgesetzten Begrünungsanteil nicht zuläßt und / oder die Begrünung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Bei Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung ist ein Ausgleich durch zusätzliche Pflanzflächen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen vorzunehmen.

3.3 Artenliste

Zur Eingliederung des Bebauungsgebietes in die umgebende Landschaft, zur Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen sowie zur Schaffung von Ersatzlebensräumen sind folgende Arten anzuwenden:

PFLANZLISTE A:

Bäume
(Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm, gemessen 1 m über Gelände)
Carpinus betulus
Populus tremula
Quercus petraea
Quercus robur
Sorbus aucuparia

Hainbuche
Espe
Traubeneiche
Stieleiche
Eberesche

Sträucher
(Mindestgröße 100-150 cm, gemessen über Gelände)
Corylus avellana
Crataegus laevigata
Crataegus monogyna
Prunus spinosa
Rosa canina
Salix caprea

Hasel
Gemeiner Weißdorn
Eingriffeliger Weißdorn
Schlehe
Hundsrose
Salweide

PFLANZLISTE B:

(Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm, gemessen 1 m über Gelände)
Acer platanoides
Quercus robur
Sorbus aucuparia

Spitzahorn,
Stieleiche
Eberesche

PFLANZLISTE C:

Bäume:
(Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm, gemessen 1 m über Gelände)
Acer pseudoplatanus
Alnus glutinosa
Carpinus betulus
Fraxinus excelsior
Quercus robur

Bergahorn
Erle
Hainbuche
Esche
Stieleiche

Sträucher:

(Mindestgröße 100-150 cm, gemessen über Gelände)

Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera periclymenum	Geißblatt
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Salix cinerea	Grauweide
Viburnum opulus	Wasserschneebeil

PFLANZLISTE D:Schling- und Kletterpflanzen:

Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Lonicera caprifolium	Geißblatt
Parthenocissus	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Knöterich

4. Höhe baulicher Anlagen

Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Höhen beziehen sich auf die maximal zulässige Höhe der Traufe / Attika der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude über der jeweilig festgesetzten Bezugshöhe.

Als Oberkante der Traufe gilt der Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand.

Ausgenommen von dieser Höhenfestsetzung sind Schornsteine, Dampferzeuger, Kühltürme und Silos sowie Anlagen zur Luftreinhaltung und untergeordnete Dachaufbauten, deren Errichtung auf dem Gelände innerhalb der festgesetzten Höhen technisch nicht möglich ist. Die jeweiligen Ausnahmen sind auf die sich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen technisch notwendige Höhe zu beschränken.

5. Nebenanlagen

Zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Gebäudekante sind nur Nebenanlagen zulässig, die der Versorgung des Grundstückes mit Gas, Wasser, Strom oder postalischen Anschlüssen und der Beseitigung der Abwässer dienen sowie Zufahrten und Stellplätze.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN1. Einfriedungen

- 1.1 Zwischen Straßenbegrenzungslinie und Gebäudevorderkante sind als Einfriedungen lediglich Heckenpflanzungen bis 1,20 m Höhe zulässig.
- 1.2 Als rückwärtige und seitliche Einfriedungen sind lediglich Hecken, Industriezäune oder Mauern bis zu 2,00 m Höhe zulässig.

2. Werbeanlagen

- 2.1 Die Anordnung von Werbeanlagen ist lediglich straßenseitig zulässig. Die Oberkante der Werbeanlagen darf nicht höher liegen als die jeweilige Traufe des Gebäudes.
- 2.2 Bewegliche, insbesondere rotierende Werbeanlagen sowie Blinklichter, umlaufende Lichter und dergleichen sind nicht zulässig.
- 2.3 An gut sichtbaren und die Verkehrssicherheit nicht störenden, geeigneten Stellen sind zusätzliche Gemeinschaftswerbeanlagen zulässig.

3. Materialwahl

Die Wandflächen der Fassaden können in allen Materialien mit nicht reflektierender Fläche hergestellt werden. Unzulässig sind Fassadenplatten mit Schiefer, Naturstein oder Ziegelsteinimitationen sowie Bitumendachbahnen. Strukturierte Sichtbetonflächen sind jedoch zulässig.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(gem. § 9 Abs. 6 BauGB)

Bodendenkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980, zuletzt geändert am 18. Mai 1982) § 2 Abs. 5 und §§ 13-19 dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege zu melden. Ihm ist Gelegenheit zu weiteren Untersuchungen zu geben.

D. EMPFEHLUNGEN

1. Es wird empfohlen, das Dachflächenwasser der geplanten Bebauung zu sammeln und als Brauchwasser (Bewässerung, Reinigung) zu verwenden oder auf dem Gelände zu versickern. Die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse gem. §§ 2, 3 und 7 WHG sind jeweils bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises zu beantragen.
2. Dachbegrünungen können bis zu 30% ihrer Flächen anteilmäßig auf die 20%-ige gesamte innere Begrünung angerechnet werden.

Anmerkung: Durch 1 m² begrünte Dachfläche können 0,3 m² begrünte Bodenfläche ersetzt werden.

E. HINWEISE

Südöstlich des Plangebietes liegt die aufgefüllte Deponie 5308/9, in die teilweise Hausmüll eingebracht wurde. Aufgrund der gutachterlichen Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine Gefährdungen für die Nutzung im Planbereich zu erkennen.

Alfter, den 01. Oktober 1995

Abstandsliste

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Hoheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1 h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Refinement oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Altdöl- oder Schmierstoffanlagen, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rosten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
II	1000	11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlherzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichtgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1 b (1) 4.1 c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1 d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasern, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kotrocknungsanlagen
III	700	21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarz oder von Ton zu Schamotte

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlherzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmittel (s. auch lfd. Nrn. 95 und 131)
		29	4.1 a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen
		30	4.1 d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1 e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Refinement von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
IV	500	37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitraten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW beträgt b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektromotoren mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektromotoren
		43	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlherzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gießblei (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1 + 2) 3.16 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1 + 2)	Schmelde-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart
IV	500	53	4.1 g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1 h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1 k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1 m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		61	-	-
		62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen b) 102 000 Junghennenplätzen c) 102 000 Mastgeflügelplätzen d) 1 900 Mastschweinplätze oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten in Speisereien in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speise fett je Woche

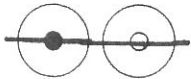
Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart
IV	500	71	7.8 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfällen Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfuttermitteln, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Beladen oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wägen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggen, Schaufeladegeäten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Beladen oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, für nur saisonal genutzte Gefriedenahmetellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
		88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Beansatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abfuhrführung betrieben werden
		92	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
		93	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Ver- wendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasser- stoffen
		133	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Ver- packen von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Motors 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauteilen
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emallieranlagen
VI	200	146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienst (*)
		148	-	Spekulationen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		149	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elek- trisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhilfenahme von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außer- halb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Poly- esterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine ge- schlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
VII	100	156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen, b) 8400 bis weniger als 28.000 Jungennenplätzen, c) 8400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen, d) 102 bis weniger als 325 Mastschweinplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, aus- genommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Malzdarren sowie Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produk- tionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Bierbrettrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Farbeschleimern, alkalischen Stoffen, Chlor- oder Chlorverbindungen ein- schließlich der Spanabgabeanlagen, ausgenommen Anla- gen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	-	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gas- turbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
VIII	100	166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischerlegetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauer- backwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefabrikanten
IX	100	176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennah- verkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmen, soweit weniger als 200 t Schütt- güter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
		179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestergüssen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinen- dienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwen- dung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 111 oder 112 er- faßt werden
X	100	186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrie- watte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Ektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
XI	200	196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Schinde Kanterhub einmessen wird

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Güßteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichtmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichtmetallmetalle (s. auch Lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flammen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammgespritzten
		98	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nietern, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1 f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1 p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		109	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsmitteln (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder von Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahn- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsmitteln
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahn- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	-	-

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen, b) 28000 bis weniger als 102000 Jungentenplätzen, c) 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaen ungeräucherter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rosten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rosten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		125	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakao- oder Rohkakao- oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		126	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden

H. max. maximal zulässige Höhe über Bezugspunkt in m ü.N.N.

- ~~FD~~ ~~Flachdach~~
- ~~SD~~ ~~Satteldach~~
- ~~WD~~ ~~Walmdach~~
- ~~Apflanzung/Erhaltung v. Einzelbäumen~~ 

Ergänzung nach Offenlage

①

Zu 1.1.2 Die im GE – Gebiet, Gemarkung Witterschied, Flur 5 Flurstück 463, angesiedelten Gewerbegebiete – KFZ und Gabelstapler Service sowie Karosseriebau – sind dort ausnahmsweise zulässig. Bei Änderungen der Gewerbeart findet Absatz 1 Anwendung.

②

Zu 6. Niederschlagswasser nach Punkt 5 Das von den Verkehrsflächen und den Stellplätzen abfließende und gesammelte Niederschlagswasser ist unmittelbar in die Kanalisation einzuleiten. Das von den Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist zu sammeln und als Brauchwasser z.B. zur Grünflächenbewässerung oder zur Reinigung zu nutzen. Auf jedem Baugrundstück ist hierzu ein Sammelschacht mit mind. 5 cbm Fassungsvermögen zu errichten. Der Sammelschacht ist mit einem Überlauf an die Kanalisation anzuschließen. Die Lage des Sammelschachtes ist in den Bauantragunterlagen auszuweisen.

SONSTIGE PLANZEICHEN

 ~~Nachrichtl. eingetragenes Gebäude~~

 ~~Empfohlene Flächenaufteilung~~

~~P~~ ~~Empfohlene Parkstreifen, -buchten~~

BZP Bezugspunkt